

## BESONDERE FESTSETZUNGEN GEMASS § 9 Abs. 1 BBauG

DIE HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN RICHTET SICH NACH DER HÖHENLAGE DER VERKEHRSFLÄCHEN UND DEN AN-FORDERUNGEN AN DIE ABWASSERBESEITIGUNG. DER ANSCHLUSS DER EINZELGRUNDSTÜCKE AN DIE ÖFFENTLICHE KANALI SATION IST UNMITTELBAR NACH VERLEGUNG DES SAMMLERS UND DER FUNKTIONSFÄHIGKEIT DER KLÄRANLAGE DURCH-

PKW-GARAGEN DÜRFEN NUR INNERHALB DER BEBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ERRICHTET WERDEN. GARAGEN SIND MIT

FÜR JEDE ERRICHTETE WOHNEINHEIT IST AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK ENTWEDER EINE PKW-GARAGE ODER EIN PKW-EIN-

GRENZBEBAUUNG MIT GARAGEN IST AN EINER GRUNDSTÜCKSGRENZE ZULÄSSIG.

EINZELSTEHENDE PKW-GARAGEN BIS ZU 6,5 M LÄNGE UND 2,5 M MITTLERER SEITENHÖHE (GEMESSEN VON OBERKANTI GARAGENBODEN), SIND SO AN EINER DER GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZU ERRICHTEN, DASS VOR JEDER GARAGE EIN AUS-REICHENDER STELLPLATZ VON MINDESTENS 5,0 M TIEFE FÜR DIE KRAFTWAGEN VERBLEIBT. AUSNAHMEN UND BE-FREIUNGEN IN BEZUG AUF GRENZABSTÄNDE UND DAS ÜBERBAUEN DER BAULINIEN UND BAUGRENZEN DURCH GARAGEN RÜMNEN GEMÄSS § 25 HBO UND § 31 BBAUG ZUGELASSEN WERDEN, JEDOCH UNTER WAHRUNG DER STELLPLÄTZE. ANORDNUNG DER GARAGEN IN DEN WOHNGEBÄUDEN IST ZULÄSSIG. AN RÜCKWÄRTIGEN FELDWEGEN DÜRFEN GARAGEN NICHT

ZU- UND ABFAHRTEN ZU DEN GRUNDSTÜCKEN VON DEN RÜCKWÄRTIGEN FELDWEGEN SIND UNZULÄSSIG. DURCH DIESE FESTSETZUNGEN IST EINE ZWECKMÄSSIGE ANORDNUNG DER GARAGEN UND DAS GEORDNETE ABSTELLEN DER PKW GEREGELT UND VOR ALLEM DIE RECHTSLAGE FÜR DEN BAU VON GARAGEN AUF DER GRENZE GEKLÄRT:

DIE NICHT ÜBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN DER WOHNGEBIETE SIND BIS ZU 70, % GÄRTNERISCH ANZUPFLANZEN UND ZU PFLEGEN. SIE SIND BIS ZU 25 % ALS BAUM- UND STRAUCHPFLANZUNG (1 BAUM = 25 qm, 1 STRAUCH = 5 qm) ANZULEGEN UND ENTSPRECHEND ZU PFLEGEN. IN DEN VORGÄRTEN IST JE GRUNDSTÜCK MINDESTENS EIN GROSS-

IM SONDERGEBIET AUSSTELLUNG SIND 30 % DER NUTZBAREN FLÄCHEN ALS GRÜNFLÄCHE ANZULEGEN. HIERVON 25 % ALS BAUM- UND STRAUCHPFLANZUNG ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN.

O. Ä. SOWIE NACH INNEN MIT EINER REIHE GROSSBLÄTTRIGER STRÄUCHER WIE HASEL, ROTERLE O. Ä. SOWIE EINER REIHE NIEDERER BÜSCHE WIE WILDROSE, WEISSDORN O. Ä. ABZUGREN DER VORHANDENE BEWUCHS IST SOWEIT WIE MÖGLICH ZU SCHONEN. BÄUME MIT MEHR ALS 60 cm STAMMUMFANG (GEMESSEN IN 1 m HÖHE) SIND ZU ERHALTEN. FALLS DURCH DIE ER-

HALTUNG VON BÄUMEN DIE DURCHFÜHRUNG ZULÄSSIGER BAUVORHABEN UNZUMUTBAR ERSCHWERT WIRD, SIND AUSNAHMEN ZULÄSSIG, WENN AN ANDERER STELLE DES GRUNDSTÜCKES FÜR EINE ANGEMESSENE ERSATZPFLANZUNG SORGE GE-TRAGEN WIRD. IN JEDER PHASE DER BAUDURCHFÜHRUNG SIND DIE ZU ERHALTENDEN BÄUME VOR SCHÄDIGENDEN EIN-FLÜSSEN ZU BEWAHREN. (SIEHE DEUTSCHE NORMEN: "SCHUTZ VON BÄUMEN, PFLANZENBESTÄNDEN UND VEGETATIONS-FLÄCHEN BEI BA MASSNAHMEN" - DIN 18 920, OKTOBER 1973).

AUF DEN ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN PARKPLÄTZEN ODER ANDEREN PKW-STELLFLÄCHEN IST AUF PFLANZSTREIFEN ODER PFLANZINSELN JEWEILS FÜR 4 - 6 STELLPLÄTZE EIN BAUM ZU PFLANZEN UND ZU UNTERHALTEN.

DIE IM PLAN EINGETRAGENEN SICHTDREIECKE AN STRASSENEINBINGUNGEN SIND VON BAULICHEN ANLAGEN UND BEWUCHS ÜBER 0,80 m HÖHE FREIZUHALTEN. DEM IMMER STÄRKER WERDENDEN VERKEHR MUSS ENTSPRECHENDE ÜBER-

STRASSE DES ÜBERÖRTLICHEN VERKEHRS HIN LÜCKENLOS ZU SCHLIESSEN, OHNE TÜR UND TOR. GLEICHES GILT TÜR DEN EINMÜNDUNGSBEREICH DER ERSCHLIESSUNGSSTRASSE "AM ZENTRUM" GEMÄSS IN DEN BEBAUUNGSPLAN BERNOMMENE FESTSETZUNG ENTSPRECHEND DER VERWALTUNGSVEREINBARUNG VOM 04.12./14.12.1979 DEM STRASSENGELÄNDE DER BUNDESAUTOBAHN A 45 UND DER L 3189 DÜRFEN KEINERLEI ABWÄSSER, AUCH KEINE

DIE ANBRINGUNG ODER ERRICHTUNG VON ANLAGEN DER AUSSENWERBUNG (AUCH HINWEISSCHILDER, NAMENSZÜGE JEGLICHER ART), SOWEIT SIE VON STRASSEN DES ÜBERÖRTLICHEN VERKEHRS EINZUSEHEN SIND, IST GEMÄSS § 9 ABS. 1,2,3,6 BUNDESFERNSTRASSENGESETZ UND GEMÄSS § 23ABS. 1 HESSISCHES STRASSENGESETZ IM BEREICH NACHSTEHENDER ABSTÄNDE - JEWEILS GEMESSEN VOM ÄUSSEREN BEFESTIGTEN BZW. PROJ. STRASSENRAND -

WERBEANLAGEN AUSSERHALB O. G. BEREICHES UND MIT WERBEWIRKUNG ZU STRASSEN DES ÜBERÖRTLICHEN VERKEHRS RKEHRSORDNUNG DER ZUSTIMMUNG DER STRASSENVER

ZUR AUTOBAHN SIND WEDER ZUFAHRTEN NOCH ZUGÄNGE GESTATTET.

VON DEN BAUGEFIETEN DARF KEINE BLENDUNG DER VERKEHRSTEILNEHMER AUF BESTEHENDE UND PROJEKTIERTE STRASSEN DES ÜBERÖRTLICHEN VERKEHRS AUSGEHEN. DIE BELEUCHTUNG DER GEBÄUDE UND FREIFLÄCHEN ZU STRASSEN DES ÜBERÖRTLICHEN VERKEHRS HIN MUSS BLENDFREI SEIN. GEGEBENENFALLS SIND BLENDSCHUTZZÄUNE ODER ÄHN-

EINE GEFÄHRDUNG DES VERKEHRS AUF STRASSEN DES ÜBERÖRTLICHEN VERKEHRS DURCH LÄRM-, RAUCH- UND

5 m von den kabein der deutschen Bundespost, ist das eernmeldeamt hanau, postfach 3000, 6450 hanau,

DAS SCHULGEBÄUDE AUF DER FLÄCHE FÜR GEMEINBEDARF IST SO ZU PROJEKTIEREN, DASS AUF DER WESTSEITE ZUR

DAS GLEICHE GILT FÜR ERWEITERUNGEN DES VERWALTUNGSGEBÄUDES UND FÜR DIE ERRICHTUNG VON GEBÄUDEN AUF DER FLÄCHE FÜR GEMEINBEDARF, DIE BÜROZWECKEN UND SINNGEMÄSSER NUTZUNG DIENEN. DIE GEBÄUDE SIND ZUR BUNDESAUTOBAHI HIN IN SCHALLDÄMMENDER BAUWEISE ZU ERRICHTEN UND AUSZUSTATTEN.

BEI STRASSENZÜGEN MIT GROSSEN RADIEN WIRD DIE FLUCHT ZWISCHEN DEN GRENZSTEINEN GERADE VERMESSEN.

WERDEN BEI AUTSCHACHTUNGSARBEITEN KULTURGESCHICHTLICHE BODENALTERTÜMER ANGETROFFEN, SO SIND BAU-HERREN, ARCHITEKTEN UND BAUUNTERNEHMER LAUT § 20 DES HESS. DENKMALSCHUTZGESETZES VERPFLICHTET, DIES DEM BODENDENKMALPFLEGER UND/ODER DEM HESS. LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE, ABTLG. FÜR VOR- UND FRÜHGESCHICHTE IN DARMSTADT, SCHLOSS GLOCKENBAU, ZU MELDEN.

STROM- UND FERNSPRECHLEITUNGEN SIND ALS KABEL IN DIE FUSSWEGE ZU VERLEGEN.

DIE IM BEBAUUNGSPLAN MARKIERTE TEILFLÄCHE GEHÖRT ZUM SCHUTZBEREICH III DES BRUNNENS ROMMELHAUSEN I. BEI DER ERTEILUNG VON BAUGENEHMIGUNGEN UND AUSFÜHRUNGEN VON TIEFBAUARBEITEN SIND DIE BEI AUS-WEISUNG DES SCHUTZGEBIETES FÜR DEN BRUNNEN ERFOLGTEN FESTLEGUNGEN ZU BEACHTEN UND - SOWEIT

DER ZEICHNERISCH MARKIERTE TEILBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES GEHÖRT ZU DEM VERLIEHENEN BERGWERKS-FELD "WILHELD BRK."; IN DIESEM BEREICH IST BERGBAU IN SCHÜRFSCHÄCHTEN UMGEGANGEN. BEI AUS-SCHACHTUNGSAFBEITEN IST AUF ERDANNORMALITÄTEN ZU ACHTEN UND BEIM ANTREFFEN VON HOHLRÄUMEN ENT-SPRECHENDE BAULICHE SICHERUNGSMASSNAHMEN DURCHZUFÜHREN.